OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651270/9/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. Februar 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.11.2018, VerkR21-336-2018/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14.2.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 27.11.2018, VerkR21-336-2018/LL, den vorangegangenen Mandatsbescheid vom 26.7.2018 vollinhaltlich bestätigt.

Im Spruch dieses Mandatsbescheides heißt es:

„1. Ihnen wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B entzogen.
(Führerschein ausgestellt von der BH Linz-Land am 05.06.2013 unter Zl. x)
Rechsgrundlage:
§ 24 Abs. 1 Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl.Nr. 120/1997, idgF.
§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, idgF.“

2. Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass Ihnen die Lenkberechtigung für den Zeitraum von
- 8 Monaten -
berechnet ab 26.05.2018 (Führerscheinabnahme), entzogen wird und vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Rechtsgrundlage:
§§ 26 Abs. 2 Zif. 1, 3 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 - FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF.
§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.

3. Sie haben sich zusätzlich vor Ablauf der Entziehungsdauer auf eigene Kosten einer' begleitenden Maßnahme (Nachschulung für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen und vor Ablauf der Entzugsdauer ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung und überdies zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu bringen. Die Entziehungsdauer endet nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.
Rechtsgrundlage:
§§ 8, 24 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 - FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF.,
§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den Entziehungsbescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 14.2.2019 hat eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, an der der Bf und ein Zeuge teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Unbestritten ist, dass der Bf am 26.5.2018 seinen PKW mit dem Kz.: x auf der Webergasse in Linz eine kurze Wegstrecke lenkte. Dabei war er stark alkoholbeeinträchtigt, eine von einem Polizeiorgan durchgeführte Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomaten ergab einen Wert von 1,03 mg/l.

Der Bf hatte sich vorangegangen auf der „Bude“ einer Studentenverbindung im Gebäude W aufgehalten und dort reichlich Alkohol konsumiert. In der Folge wollte er, seinen Angaben zufolge, das nach seiner Auffassung möglicherweise verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeug in eine Garage stellen. Ein Bekannter, der sich ebenfalls dort aufgehalten hatte, wollte ihn aufgrund seiner augenscheinlichen Alkoholisierung davon abhalten und stellte sich dem Bf beim versuchten Wegfahren in den Weg, wobei er - ebenfalls alkoholisiert – zu Sturz kam und sich leicht verletzte.

In diesem Zusammenhang ist vom Bezirksgericht Urfahr ein Strafverfahren abgeführt worden, da mit der rechtskräftigen Verurteilung des Bf wegen des Vergehens nach § 88 (1, 3) 2. Fall StGB endete. Das Gericht ist von einer Tatbegehung unter Alkoholeinwirkung des Bf ausgegangen.

4. Der Rechtsmittelwerber hat eine weitwendige Beschwerdeschrift verfasst.
Bei der oa angeführten Verhandlung hat er erläuternd dazu angegeben, dass er nicht einsehe, warum nicht mit der gesetzlichen 6-monatigen Mindestentziehungsdauer das Auslangen gefunden werden konnte. Auch bemängelte er den Umstand, dass ihm nicht die Möglichkeit einer Teilnahme am alternativen Bewährungssystem im Bescheid eingeräumt worden ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich für das LVwG Oö. hieraus Folgendes:

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache, die die Verkehrsunzuverlässigkeit des Inhabers einer Lenkberechtigung herbeiführt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Beim Bf wurde ein Atemluftalkoholgehalt von 1,03 mg/l festgestellt, also hat er ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 zu verantworten. Zumal im Zuge der Alkofahrt des Bf die fahrlässige Körperverletzung einer anderen Person herbeigeführt worden war, hat gegenständlich die Bestimmung des § 99 Abs. 6 lit.c StVO 1960 Platz gegriffen, wonach dann keine Verwaltungsübertretung vorliegt, sondern Gerichtszuständigkeit gegeben ist.

In diesem Sinne ist auch die oa Verurteilung des Bf erfolgt. Die bestimmte Tatsache, nämlich die Alkofahrt an sich, liegt sohin vor.

Gemäß 26 Abs. 2 Z 1 FSG beträgt die Mindestentziehungsdauer der Lenkberechtigung bei Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 sechs Monate.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines KFZ erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestentziehungsdauer begnügt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 uva).

Damit ist klargestellt, dass für die gesetzliche Mindestentziehungsdauer, im vorliegenden Fall sechs Monate, keine Wertung der gesetzten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu erfolgen hat. Sehrwohl gilt es aber, eine Wertung für eine darüber hinausgehende Entziehungsdauer vorzunehmen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass der Bf einen Verkehrsunfall mit Personenschaden nicht nur verursacht, sondern verschuldet hat, ansonsten keine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt wäre. Der Bf hat also nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt. Seine Alkoholisierung ist nicht „bloß“ bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle zutage getreten, sondern war mit entsprechenden negativen konkreten Folgen verbunden gewesen. Des Weiteren war der Bf sehr stark alkoholisiert, der Wert von 1,03 mg/l Atemluftgehalt liegt schon um einiges höher als der in § 99 Abs. 1 lit.a StVO 1960 relevante Wert von 0,8 mg/l.

In Anbetracht der Wertungskriterien des § 7 Abs. 4 FSG durfte dieser Umstand nicht unberücksichtigt bleiben. Gemäß dieser Bestimmung sind für die Wertung der gesetzten Tatsache deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Der belangten Behörde kann daher im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgegangen ist, dass mit der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer vorliegend nicht das Auslangen gefunden werden konnte, sondern der Bf erst nach einem Zeitraum von acht Monaten seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen werde. Dabei wurde die vom Bf zitierte höchstgerichtliche Judikatur entgegen seiner Ansicht berücksichtigt.

6. Die von der belangten Behörde verfügten begleitenden Maßnahmen (Nachschulung, amtsärztliches Gutachten und verkehrspsychologische Stellungnahme) sind zwingende gesetzliche Vorgaben bei gravierenden

Alkoholdelikten wie gegenständlich und unterliegen somit nicht der Disposition durch die Behörde.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid wurde nicht aberkannt, sodass sich Ausführungen hiezu erübrigen.

7. Zum weiteren Beschwerdevorbringen ist zu bemerken, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens allein die Anordnungen im behördlichen Bescheid vom 27.11.2018 im Verein mit dem vorangegangen Mandatsbescheid sind. Allfällige sonstige vom Bf aufgeworfene Fragen, etwa, ob die seines Erachtens nach geringe Strafhöhe im Gerichtsursteil für ihn sprechen würde, inwieweit die Möglichkeit zur Teilnahme am alternativen Bewährungssystem von der Behörde eingeräumt hätte werden müssen, welche Unterlagen amtsärztlicherseits für die Erstellung des Gutachtens verlangt werden dürfen etc., sind nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, weil auch nicht – notwendiger – Inhalt des behördlichen Entziehungsbescheides.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön